

Vereinsatzung

Präambel

Für die Mitglieder des Vereins Feldrenner DiscSport gilt es den besonderen Geist zu stärken und zu schützen, der den Frisbeesport auszeichnet.

Dieser stellt sich ein, indem im sportlichen Wettkampf im Gegenüber der/die Partnerin und nicht der/die Gegnerin gesehen wird.

Gekämpft wird nur um die Überwindung der eigenen sportlichen und persönlichen Grenzen. Die so entstehende friedliche Atmosphäre verdeutlicht den Anspruch des Frisbeesports, Menschen im gemeinsamen Vergnügen an Geschicklichkeit und Spiel zusammenzubringen, um schließlich im Spiel und durch das Spiel miteinander leben zu lernen.

Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 14.12.1995 gegründete Verein trägt den Namen

Feldrenner DiscSport e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Mainz. Der Verein Feldrenner DiscSport e.V. ist beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Organisation und Förderung des Frisbeesports, und seines dazugehörigen besonderen Geistes, der diesen Sport prägt und auszeichnet. Der Vereinszweck soll mit der Erfüllung folgender Aufgaben erreicht werden:

1. Organisation von Trainingsmöglichkeiten für Erwachsene und Jugendliche.
2. Organisation von Fahrten zu Frisbee-Turnieren.
3. Ausrichtung eigener Frisbee-Turniere.
4. Durchführung von Projekten jeglicher Art, zur Verbreitung des Frisbeesports .

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Aufnahme wird vom Vorstand entschieden. Eine Ablehnung ist zu begründen und der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Der Verein besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen und muss mindestens einen Monat vor Ende des Halbjahres vorliegen.
4. Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden.
 - a. Aufgrund eines schweren Verstoßes gegen die Interessen, bzw. die Satzung des Vereins,
 - b. wegen Nichtzahlung der festgesetzten Beiträge trotz Mahnung.Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Der Jahresbeitrag kann nicht rückwirkend festgelegt werden.
2. Der Beitrag für das folgende Geschäftsjahr ist im Voraus, ohne Aufforderung durch den Verein, zu entrichten, falls dem Verein keine gültige Einzugsermächtigung erteilt wurde.
3. Der Beitrag ist auch dann für ein Halbjahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Halbjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel unentgeltlich zu nutzen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands zu befolgen.
4. Weiterhin sind die Mitglieder dazu verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Geschäftsführer/in
 - d. dem/der Kassenwart/in
 - e. dem/der Öffentlichkeitswart/in
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten, wobei mindestens ein Vertreter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein muss.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse gemäß der festgelegten Geschäftsordnung.
4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als 2500,-- € belasten, sind je zwei Mitglieder des Vorstandes bevollmächtigt. Bei Rechtsgeschäften über 2500,-- € ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Regelung betrifft sowohl das Innen- als auch das Außenverhältnis.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
6. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder dies beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit anwesend ist.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis Ende April des jeweiligen Kalenderjahres statt.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich oder per Mail einzuladen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift zur Post gegeben worden ist (Poststempel) oder dem Sendedatum der Email an die letzte bekannte Email-Adresse.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche per Mail einzuladen.
4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn fünf Prozent der Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Die Mitgliederversammlungen sind jederzeit beschlussfähig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterschreiben.

§ 10 Aufgaben und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Der Bericht über die Kassenprüfung wird auf der ordentlichen Mitgliederversammlung entgegengenommen. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.
3. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassenwart/in
4. Aufstellung des Haushaltsplans,

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
6. Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
8. Beschlüsse über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, an den Deutschen Frisbeesport-Verband e.V.

§ 13 Mannschaften

Teilnehmer an offiziellen DFV-Turnieren müssen Mitglieder des Vereins Feldrenner DiscSport e.V. sein. Die Kontrolle hierüber obliegt den jeweiligen Mannschaftsmitgliedern sowie dem Vereinsvorstand.

§ 14 Kooperationen

Der Verein unterhält zu Trainings- und Wettkampfwegen eine Kooperation mit dem SV Friesenheim.